

MIET-, BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG
FÜR DIE TURN- UND SPORTHALLEN, DIE VILLA SCHWALBENHOF DER GEMEINDE
GÄRTRINGEN, DIE ZEHNTSCHEUER IN ROHRAU UND DER SONSTIGEN
ÖFFENTLICHE RÄUME UND PLÄTZE

A. ALLGEMEINER TEIL:
BENUTZUNGSORDNUNG DER GEMEINDE GÄRTRINGEN FÜR
GEMEINDLICHE EINRICHTUNGEN

1. Zweckbestimmung

Die Miet-, Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für sämtliche Hallen, die Villa Schwalbenhof und die Zehntscheuer in Rohrau (gemeindliche Einrichtungen) sowie die sonstigen öffentlichen Räume und Plätze der Gemeinde (Begegnungsstätte Samariterstift, Schulräume, Kindergartenräume, Villa, Marktplatz, Rathausplatz, Kieferpark etc.) die über die Gemeindeverwaltung angemietet werden können, soweit nachfolgend im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird.

Die genannten Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gärtringen. Die Einrichtungen werden den örtlichen Schulen für den Schulsport, der VHS und den örtlichen Vereinen zur Gestaltung des Vereinslebens zur Verfügung gestellt und - sofern es der Schul- und Vereinsbetrieb zulässt - nachrangig auch örtlichen Unternehmen, Organisationen und Private. Die Turn- und Sporthallen stehen tagsüber vorrangig für den Schulsport, im Übrigen für sonstige Zwecke der Gemeinde zur Verfügung. Für Übungszwecke können sie an örtliche Vereine und vereinsähnlichen Organisationen überlassen werden. Die gemeindlichen Einrichtungen werden darüber hinaus für Veranstaltungen und für Sportveranstaltungen vermietet.

Die Ludwig-Uhland-Halle, die Schönbuchhalle und die Schwarzwaldhalle dienen schulischen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken. In besonders geregelten Fällen stehen den Einwohnern die Einrichtungen zusätzlich für öffentliche und privatwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung (Pächterbewirtschaftung Schönbuchhalle, Veranstaltungen durch Private in der Schwarzwaldhalle). Die Peter-Rosegger-Halle und die Theodor-Heuss-Halle dienen ausschließlich schulischen und sportlichen Zwecken.

Die Villa Schwalbenhof in Gärtringen und die Zehntscheuer in Rohrau dienen kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken, in besonders geregelten Fällen stehen sie den Einwohnern zusätzlich zur Verfügung. Ebenso stehen die sonstigen öffentlichen Räume wie z.B. die Begegnungsstätte im Samariterstift, einzelne Turnräume in den Kindergärten, Schulen, gemeindeeigene Plätze oder etc. für Vereine und Gruppen im Einzelfall für Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Benutzung der gemeindlichen Sportplätze und Faustballfelder der Gemeinde werden über die Belegungs- und Spielpläne der Vereine erfasst. Weitere zusätzliche Nutzungen sind in Abstimmung mit den hauptsächlich nutzenden Vereinen per Vereinbarung geregelt. Kostenersatz für diese Nutzungen können anfallen, wenn dem hauptsächlich nutzenden Verein die Platzpflege komplett obliegt.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht. Insbesondere kann die Gemeinde die Überlassung von der Erfüllung von zusätzlichen, in dieser Benutzungsordnung nicht festgeschriebenen Auflagen, abhängig machen.

2. Verwaltung

Die Ludwig-Uhland-Halle, die Schwarzwaldhalle, die Peter-Rosegger-Halle, die Schönbuchhalle, die Theodor-Heuss-Halle, die Villa Schwalbenhof in Gärtringen, die Begegnungsstätte und die 2 dortigen Zimmer (außerhalb der Belegungen des Stifts) und die sonstigen öffentlichen Räume werden durch das Kämmereiamt – Liegenschaftsverwaltung, die Zehntscheuer und die Räume in der JHS in Rohrau durch die Ortschaftsverwaltung Rohrau verwaltet.

3. Belegung der Einrichtungen

3.1. Regelbelegungen

- 3.1.1. Als Regelbelegungen gelten die Nutzungen für den Schulsport und die regelmäßigen Trainingszeiten der Vereine. Veranstaltungen von Vereinen gelten auch dann als Regelbelegung, wenn sie im Rahmen eines Spielplanes des für den Verein bzw. die Abteilung zuständigen Dach-/Fachverbandes stattfinden und der Verein Mitglied des zuständigen Landessportbundes oder einer vergleichbaren Organisation ist.
- 3.1.2. Die Nutzung der Einrichtung für Regelbelegungen wird über die Anmeldung beim Liegenschaftsamt geregelt. Grundsätzlich erstreckt sich die Überlassung der Einrichtungen auf den Zeitraum eines Kalenderjahres. Darüber hinaus verlängert sie sich stillschweigend bis zur Kündigung oder Ablauf einer Befristung.
- 3.1.3. Für Regelbelegungen wird jährlich ein Belegungsplan ausgearbeitet. Änderungs-, Belegungswünsche sind rechtzeitig schriftlich an die Gemeinde zu richten.
- 3.1.4. Veranstaltungen der Gemeinde sowie der Schulen haben Vorrang in der Belegung.

3.2. Einmalige Belegungen

Die Nutzung der Einrichtung für Veranstaltungen (Nicht-Regelbelegungen) werden über einen Mietvertrag geregelt.

Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen.

Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminreservierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Die Anmeldung eines Termins im Veranstaltungskalender der Gemeinde bedeutet noch keine Erlaubnis zur Durchführung der geplanten Veranstaltung. Erst ein beidseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Gemeinde.

Anträge auf Überlassung einer Einrichtung für einmalige Belegungen sind spätestens drei Monate vor der Veranstaltung schriftlich an das Kämmereiamt – Liegenschaftsamt einzureichen. Die Art und Dauer der gewünschten Benutzung sind anzugeben. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde.

3.3. Einschränkung der Belegung

Die Verwaltung kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtungen fordern, wenn

- ➔ den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwider gehandelt wird; (Beispiel: nicht eingehaltene Bestuhlungspläne)
- ➔ die gemeindlichen Einrichtungen nicht für den genehmigten Zweck benutzt werden.
- ➔ besonders ergangene Anordnungen der Verwaltung nicht beachtet werden;

- ➔ nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Verwaltung die Halle nicht zur Benutzung überlassen hätte.

Die Verwaltung und der zuständige Hausmeister haben das Hausrecht. Einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, können zeitweilig von der Benutzung ausgeschlossen werden.

4. Veranstalter

Veranstalter ist der Mieter der Einrichtung.

Auf sämtlichen Veröffentlichungen, Werbepostern, Plakaten usw. ist der Name des Veranstalters zu nennen. Damit entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Gemeinde.

5. Rücktritt vom Vertrag

Fällt eine Veranstaltung aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, aus, so hat der Mieter der Gemeinde die nach der Gebührenordnung vorgesehenen Beträge zu ersetzen.

Die Gemeinde behält sich außerdem den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die vom Veranstalter zu erbringenden Sicherheitsleistungen (Kautionsleistung) nicht dem Vertrag entsprechend erfolgen. Die Gemeinde behält sich die Versagung einer Veranstaltung vor, falls offene Forderungen aus vorherigen Veranstaltungen bei der Gemeinde bestehen.

Wird vor Ablauf der eingeräumten Benutzungszeit die Benutzung aufgehoben oder fällt die Benutzung aus, so ist die Verwaltung unverzüglich zu verständigen. Die Absage von Veranstaltungen sind der Verwaltung umgehend zur Kenntnis zu bringen.

6. Überlassung/Regelung zur Übergabe/Schlüsselausgabe

Die Gemeinde erwartet von allen Benutzern der gemeindlichen Einrichtungen, dass die Räume einschließlich der gesamten Einrichtung und das Inventar schonend und pfleglich behandelt werden. Beschädigungen bzw. nicht funktionierende Anlagen sind der Verwaltung umgehend anzuzeigen. Vom Mieter verursachte Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.

Beginn und Ende der im Benutzungsplan und der im Mietvertrag festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten. Die entsprechenden Hallenschlüssel werden jeweils von den Verwaltungen in Gärtringen oder in Rohrau ausgegeben, es kann eine entsprechende Kautionsleistung verlangt werden.

7. Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann verlangen, dass die vereinbarte Miete samt Nebenkosten vor der Veranstaltung bezahlt wird. Sie ist auch berechtigt, bei Vertragsabschluss einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) zu fordern.

8. Eintrittskarten

Der Veranstalter darf nicht mehr Eintrittskarten verkaufen, als für die jeweilige Veranstaltung Sitzplätze vorhanden sind. Die Zahl der vorhandenen Sitzplätze sowie der zulässigen Stehplätze wird bei Abschluss des Mietvertrages je nach Art der Veranstaltung und Bestuhlungsplan verbindlich festgelegt (Punkt 10 Bestuhlungspläne).

Der Veranstalter bestimmt die Höhe der Eintrittspreise, stellt, verkauft und kontrolliert die Eintrittskarten. Die Gemeinde behält sich in Ausnahmefällen Lieferung und Kontrolle der Eintrittskarten vor.

ten vor. Der Gemeinde sind für alle von ihr im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingesetzten Dienstkräfte, kostenlose Dienstkarten zur Verfügung zu stellen. Außerdem behält sich die Gemeinde vor, für Ordnungs- und Aufsichtspflichtige, eine angemessene, im Mietvertrag zu bestimmende Anzahl von Plätzen, für deren Funktion zu reservieren.

9. Aufsicht

Die laufende Aufsicht obliegt dem zuständigen Hausmeister. Dieser übt im Auftrag des Eigentümers das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Nutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Weisungen zu erteilen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestuhlung (vgl. Ziffer 10).

Während der Nutzungszeiten hat der Veranstalter die Pflicht, das Hausrecht in den zur Nutzung überlassenen Bereichen zu übernehmen. Die Rechte des Eigentümers, insbesondere im Sinne von Satz 2, bleiben hiervon unberührt.

Die Aufsichtspflichtigen sind für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Den Anordnungen der Aufsichtspflichtigen und der Verwaltung sind Folge zu leisten.

10. Bestuhlungspläne

Für die Ludwig-Uhland-Halle, Schwarzwaldhalle und Schönbuchhalle gelten die vom Landratsamt genehmigten Bestuhlungspläne. Bei Abschluss des Mietvertrages ist eine entsprechende Bestuhlung auszuwählen. Die Bestuhlungspläne sind aufgrund der geltenden Brandschutzbedingungen vom Veranstalter **zwingend** einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zum Abbruch der Veranstaltung führen.

Eine Änderung der Bestuhlung während der Veranstaltung wegen geringerer Besucherzahlen, ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Hausmeister möglich.

Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden! Der Mieter haftet für die Einhaltung der Personenhöchstzahl und Bestuhlung nach dem Bestuhlungsplan. Der jeweils geltende Bestuhlungsplan ist im Foyer der entsprechenden Halle gut sichtbar angebracht. In Reihen angeordnete Sitzplätze sind miteinander zu verbinden.

11. Haftung/Veranstaltungsleiter

- 11.1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die gemeindlichen Einrichtungen, deren Inventar und die Geräte zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 11.2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 11.3. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 11.4. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- 11.5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 11.6. Der Nutzer übernimmt die gesetzliche Haftpflicht für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Insbesondere ist der Nutzer zum Schadenersatz verpflichtet bei Fehlbeständen, Beschädigungen sowie Verschmutzungen.
- 11.7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 11.8. Die Pflichten der Gemeinde als Betreiberin nach § 38 Versammlungsstättenverordnung können auf den zu benennenden Veranstaltungsleiter übertragen werden. Folgende Voraussetzungen sind hierzu notwendig:
- a) Der Veranstaltungsleiter ist mit der Versammlungsstätte vertraut.
 - b) Der Veranstaltungsleiter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
 - c) Während der Veranstaltung muss der Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
 - d) Der Veranstaltungsleiter muss der die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
 - e) Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

12. Dekoration, Requisiten, Vorhänge, Ausschmückung, Aufbauten, Werbung

Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Verwaltung. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. Das Benageln von Wänden und Fußböden (insbesondere Bühnenböden) ist nicht gestattet. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind in Räumen befinden.

Im Besonderen erfolgt der Verweis auf die §§ 33 – 35 der Versammlungsstättenverordnung (Abschnitt II), die zwingend einzuhalten sind.

Innerhalb der Hallen ist Werbung jeder Art genehmigungspflichtig, dies betrifft auch die Anbringung von Dauerwerbeanlagen.

13. Musikaufführungen, GEMA

Musikaufführungen sind nur zulässig wenn der Mieter die Veranstaltung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) angemeldet hat. Die Gebühren sind vom Mieter zu tragen.

14. Veranstaltungspersonal/Brandwache/Sanitätsdienst/Sicherheits-, Ordnungsdienst

Der Veranstalter stellt auf seine Kosten ausreichendes Kassenpersonal, Kartenkontrolleure, Platzanweiser und Hallenordner.

Brandwache und Sanitätsdienst sind auf Kosten des Veranstalters je nach Bedarf zu stellen. Der Eigentümer kann im Einzelfall Anordnung für zusätzlichen Sicherheitsdienst, Ordnungsdienst und Brandwache erteilen. Im Einzelfall kann die Überlassung der Einrichtung von der Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheits- und Ordnungsdienstes – auch für die angrenzenden Außenanlagen – abhängig gemacht werden.

15. Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftungsregelungen sind bei den einzelnen Einrichtungen beschrieben.

Die Bewirtschaftung kann mit Zustimmung der Gemeinde auf einen Dritten übertragen werden. Hierbei sollen örtliche gewerbliche Unternehmen berücksichtigt werden. Falls keine Lieferverträge zwischen der Gemeinde und einem Lieferanten bestehen, können Getränke bei beliebigen Händlern bestellt werden, hierbei sollen örtliche gewerbliche Betriebe berücksichtigt werden.

16. Rundfunk- und Fernsehübertragungen, gewerbsmäßiges Fotografieren

Die Gemeinde macht die Genehmigung von Aufnahmen und Direktsendungen des Rundfunks und Fernsehens davon abhängig, dass der notwendige technische Aufbau rechtzeitig mit der Gemeinde besprochen wird. Gewerbsmäßiges Fotografieren ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.

17. Pflichten der Benutzer

- 17.1. Die gemeindlichen Einrichtungen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden, eine Unter- oder Weitervermietung ist nicht gestattet.
- 17.2. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, während der Benutzung bzw. Veranstaltung in der Halle Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen.
- 17.3. Die Benutzung der Hallen und der Nebenräume durch Benutzergruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht des Lehrers oder eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- 17.4. Sportarten, bei denen eine Beschädigung der Halle zu befürchten ist, sind nicht gestattet.
- 17.5. Der Hallenboden darf zum Sportbetrieb nur in Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Dunkle Turnschuhsohlen dürfen keine bleibenden Spuren hinterlassen. Der Zutritt von Personen, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen, ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind die Zuschauertribüne und die für die Zuschauer vorgesehenen Plätze.
- 17.6. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleieraum anzuziehen und dürfen nicht schon auf dem Weg zur Turn- oder Sporthalle getragen werden.
- 17.7. Die Geräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe durch den Turnlehrer oder den Übungsleiter benutzt werden. Zur Schonung des Bodens dürfen die Geräte an den jeweiligen Stellplatz nur gefahren oder getragen werden.
- 17.8. Die Geräte sind nach Beendigung der Turn- und Übungsstunde wieder geordnet und an den für sie bestimmten Platz zu schaffen.
- 17.9. Beschädigungen oder Mängel sind sofort der Verwaltung anzuzeigen. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.
- 17.10. Ballspiel ist nur in angemessenen Formen und unter Aufsicht gestattet.
- 17.11. Fundgegenstände sind beim Bürgermeisteramt auf dem Fundamt abzugeben.

- 17.12 Das Rauchen ist in allen öffentlichen Einrichtungen nicht erlaubt, es gilt ein generelles Rauchverbot.
- 17.13 Änderungen in den Hallen, insbesondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Einbauten, Verschlüsse und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung vorgenommen werden.
- 17.14 Auf Verlangen sind vorgenommene Änderungen sofort und auf Kosten des Mieters ohne Ersatzansprüche unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen.
- 17.15 Die Ausgänge und Notausgänge sind unbedingt freizuhalten. Während den Nutzungszeiten ist der Räum- und Streudienst für den Außenbereich, einschließlich der Wege für die Notausgänge durch den Nutzer zu übernehmen.
- 17.16 Bei der Durchführung von Veranstaltungen bzw. der Nutzung der Einrichtung ist der Nutzer verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften sowie Bedienungshinweise. Dies gilt auch für technische Ausstattungen, soweit sie dem Nutzer zur Verfügung stehen.
- 17.17 Die Lautsprecheranlagen, mit Mikrofonen sowie die Spielzeit- und Ergebnisanlagen dürfen nur von ausgewiesenen Fachkräften bedient werden; der Zutritt zu den Regieräumen ist nur diesen Personen gestattet.

18. Reinigungspauschale

Es wurde ermittelt, dass nach Großveranstaltungen (Tanzveranstaltungen, Hochzeiten) der Reinigungsaufwand für das Reinigungspersonal aufgrund des hinterlassenen Verschmutzungsgrades zu hoch ist um in dem festgesetzten Reinigungsaufwand erbracht zu werden. Der zusätzliche Reinigungsaufwand ist nicht über die allgemeine Hallengebühr abgedeckt. Deshalb werden pauschal drei Stunden angesetzt und nach den Bruttoarbeitswerten für Eigenreinigung abgerechnet.

19. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Bestimmungen verstößt oder die in § 47 aufgeführten Tatbestände der Versammlungsstättenverordnung begeht. Ein Auszug ist als Anlage beigefügt.

Gärtringen, den 22.10.2014

Bock
Stellv. Bürgermeister